

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 12. Juni 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Portugiesische Republik

(Rechtssache C-462/05) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Zulässigkeit — Rechtskraft — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 1, Art. 12 Abs. 3 Buchst. a und Art. 28 Abs. 2 Buchst. e)

(2008/C 209/03)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: R. Lyal und M. Afonso)

Beklagte: Portugiesische Republik (Bevollmächtigte: L. Fernandes, Á. Seíça Neves und R. Laires)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 12 und 28 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (Abl. L 145, S. 1) — Beibehaltung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von 5 % auf die Maut für die Benutzung der Brücke über den Tejo in Lissabon

Tenor

1. Die Portugiesische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 12 und 28 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 2001/4/EG des Rates vom 19. Januar 2001 geänderten Fassung verstoßen, dass sie bei der Maut für die Straßenbrücken über den Tejo in Lissabon einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 5 % beibehalten hat.
2. Die Portugiesische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ Abl. C 60 vom 11.3.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. Juni 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-39/06) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Staatliche Beihilfen — Zuschüsse für Investitionen und zur Beschäftigungsförderung — Verpflichtung zur Rückforderung — Versäumnis — Grundsatz des Vertrauensschutzes)

(2008/C 209/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: K. Gross und T. Scharf)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigte: M. Lumma und C. Schulze-Bahr)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 249 EG und die Art. 1, 2 und 3 der Entscheidung 2003/643/EG der Kommission vom 13. Mai 2003 über die staatliche Beihilfe Deutschlands zugunsten der Kahla Porzellan GmbH und der Kahla/Thüringen Porzellan GmbH (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K[2003] 1520; Beihilfe Nr. C-62/00, ex NN 142/99) (Abl. L 227, S. 12) — Versäumnis, innerhalb der vorgesehenen Frist die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärte Beihilfen zurückzufordern

Tenor

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 1 bis 3 der Entscheidung der Kommission vom 30. Oktober 2002 in Gestalt der Entscheidung 2003/643/EG vom 13. Mai 2003 über die staatliche Beihilfe Deutschlands zugunsten der Kahla Porzellan GmbH und der Kahla/Thüringen Porzellan GmbH verstoßen, dass sie nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die zur Rückforderung bestimmter in Art. 1 Abs. 2 Buchst. d und g dieser Entscheidung für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärter Maßnahmen erforderlich sind.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten.

⁽¹⁾ Abl. C 60 vom 11.3.2006.